

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

### GEMEINDERATES

Mittwoch, 29. März 2023, Gemeindeamt St. Pantaleon – großer Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:42 Uhr

Die Einladung erfolgte am 24.03.2023  
durch Kurrende.

#### ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Mag. Roman Kosta  
Vizebürgermeister Josef Alkin, ÖVP

GfGR Ing. Karl Öfferlbauer MAS, ÖVP  
GfGR<sup>in</sup> Regina Huber, ÖVP  
GfGR Harald Watzlinger, SPÖ

GR Herbert Weilguny, ÖVP  
GR Jürgen Dornhofer, ÖVP  
GR Michael Auinger, ÖVP  
GR Alfred Grasserbauer, ÖVP  
GR Herbert Bräuer, ÖVP  
GR Markus Riedl, ÖVP  
GR Michael Pichler, BED

GfGR<sup>in</sup> Martina Ortner, SPÖ  
GfGR Friedrich Auinger, ÖVP

GR<sup>in</sup> Angela Haider, SPÖ  
GR<sup>in</sup> Melanie Ortner, SPÖ  
GR Christopher Knöbl, SPÖ  
GR Christoph Ortner, SPÖ  
GR Ronald Schartmüller, SPÖ  
GR Johann Schlögelhofer, FPÖ  
GR Martin Fenkhuber, BED

#### ANWESEND WAR AUSSERDEM:

Schriftführerin Julia Kletz

#### ENTSCHULDIGT ABWESEND WAR:

----

#### NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAR:

----

#### VORSITZENDER:

Bürgermeister Mag. Roman Kosta

Die Sitzung war **öffentlich**.

Die Sitzung war beschlussfähig.

---

## **TAGESORDNUNG**

### **ÖFFENTLICHER TEIL**

- 1) Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden  
Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festlegung der Tagesordnung und Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung GR 5/2022 vom 06.12.2022
- 2) Berichte des Prüfungsausschuss
- 3) Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2022
- 4) Beratung und Beschlussfassung des 1. NTVA 2023
- 5) Beschlussfassung über Sondertilgungen am Darlehen Donauhochwasserschutz
- 6) Beschlussfassung über Neubau eines Multivereinshauses in St. Pantaleon
- 7) Beschlussfassung über Vergabe der Planungsleistungen für das Multivereinshaus in St. Pantaleon
- 8) Beschlussfassung über Einrichtung einer Arbeitsgruppe und Planungsbeirat im Zuge der Planung und Errichtung des Multivereinshaus St. Pantaleon
- 9) Beschlussfassung Sondernutzungsvertrag für die Errichtung eines passiven FTTH-Netz durch NÖGIG Phase Zwei GmbH
- 10) Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses über Verkauf von Teilen GSTNR. 307/1 KG St. Pantaleon
- 11) Beschlussfassung über Grundabtausch im Zuge DHWS
- 12) Beschlussfassung über vertragliche Vereinbarung zwischen Gemeinde St. Pantaleon-Erla und Dr. Ahrer in Sachen neue Arztpraxis
- 13) Beschlussfassung über Mietzuschuss für möglichen Nahversorger
- 14) Beschlussfassung über Ankauf von Container
- 15) Beschlussfassung über Ankauf von Möbel und Inventar auf Grund neuer Volksschulklasse
- 16) Beschlussfassung Angebot über Planung Verkehrsberuhigung Pyburg TBV Niedermayr GmbH
- 17) Beschlussfassung Richtlinie "Regelung über den Ablauf in der Tagesbetreuung samt Beitragsregelung für Bastelbeiträge, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung"
- 18) Beschlussfassung Richtlinie "Regelung über den Ablauf in den Kindergärten St. Pantaleon und Erla samt Beitragsregelung für Bastelbeiträge, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung"
- 19) Beschlussfassung geänderte Richtlinie "Regelung für Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung in der Volksschule St. Pantaleon-Erla"
- 20) Beschlussfassung über Änderung der Friedhofsgebührenordnung
- 21) Beschlussfassung über Beitritt der Gemeinde zum Verein "emil"
- 22) Beschlussfassung Wirtschaftsförderung für Hasenöhrl Holding GmbH
- 23) Beratung und Beschlussfassung über Lehrlingsförderungen
- 24) Beratung und Beschlussfassung über etwaige Auflösung Vertragsverhältnis mit PSA
- 25) Beschlussfassung über Ansuchen der FF St. Pantaleon für Jahressubvention 2023
- 26) Beschlussfassung über Erneuerung Mietvertrag zwischen Gemeinde St. Pantaleon-Erla, FF Erla und Hrn. Strebitzer
- 27) Beschlussfassung Jahresförderung für SC Holiday

- 
- 28) Beschlussfassung über Sponsoring Maturaball
  - 29) Bericht aus den Gemeinderatsausschüssen
  - 30) Allgemeine Berichte und Anfragen

## **NICHTÖFFENTLICHER TEIL**

- 1-2) Personelles

## **VERLAUF DER SITZUNG**

### **TOP 1**

#### **Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden**

#### **Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festlegung der Tagesordnung und Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung GR 5/2022 vom 06.12.2022**

Bürgermeister Mag. Roman Kosta begrüßt alle Anwesenden, eröffnet die Sitzung und erklärt die Beschlussfähigkeit.

Folgender Dringlichkeitsantrag wird von den Fraktionen SPÖ, ÖVP, FPÖ und BED durch GR Christopher Knöbl eingebracht (Beilage 1):

Beschlussfassung über Änderung der Friedhofsordnung

Nach Verlesung des Dringlichkeitsantrages bringt der Bgm. diesen zur Abstimmung.

Abstimmung über die Aufnahme in die Tagesordnung: einstimmig.

Aufgrund der Abstimmung wird dieser Punkt als Top 20) in die Tagesordnung aufgenommen.

Folgender Dringlichkeitsantrag wird von den Fraktionen SPÖ, ÖVP, FPÖ und BED durch GfGR Karl Öfferlbauer eingebracht (Beilage 2):

Beschlussfassung einer Subvention an den Schuhplattler- und Trachtenvereins St. Pantaleon

Nach Verlesung des Dringlichkeitsantrages bringt der Bgm. diesen zur Abstimmung.

Abstimmung über die Aufnahme in die Tagesordnung: einstimmig.

Aufgrund der Abstimmung wird dieser Punkt als Top 29) in die Tagesordnung aufgenommen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzungen keine schriftlichen Einwände erhoben wurden.

---

**TOP 2****Bericht des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss hat am 13.12.2022 eine Sitzung abgehalten. Die Kassa wurde geprüft und ergab eine Übereinstimmung von Buchung und Kassastand.

Verlesung der Niederschrift durch GR Ronald Schartmüller

Stellungnahme des Bürgermeisters zu den im Protokoll der Prüfungsausschusssitzung angefragten Punkten:

- *Rechnung Fa. Forster:*  
Am 15.05.2013 wurde die Fa. Forster zur Erstellung des Baumkatasters und für wiederkehrenden Überprüfungen beauftragt. Alle 2 Jahre findet eine Kontrolle statt, keine Bindung
- *Donaubrücke Mauthausen:*  
Vizebgm. Alkin: Endbericht wurde für Ende März angedacht; aufgrund der LTW Verschiebung auf Ende Mai

Die Kassenverwalterin Doris Dauerböck und Bgm. Kosta haben den Bericht zur Kenntnis genommen.

Der Prüfungsausschuss hat am 23.03.2023 eine Sitzung abgehalten. Die Kassa wurde geprüft und ergab eine Übereinstimmung von Buchung und Kassastand.

Verlesung der Niederschrift durch GR Ronald Schartmüller

Stellungnahme des Bürgermeisters zu den im Protokoll der Prüfungsausschusssitzung angefragten Punkten:

- *Rechnung Fa. Riegler:*  
Beschluss in der GR-Sitzung 5/2022, Bushaltestelle Klein Erla
- *Rechnung Fa. Fröschl:*  
zusätzlich notwendige Arbeiten; Vizebgm. Alkin: Weitere Bushaltestellen müssen überprüft werden. Neue Bushaltestelle in Erla bei FF. Evtl. auch beim Wasserpark – statt der Haltestelle beim Musikheim Erla.  
Landesstraße durch Klein Erla ab B1 bis oberhalb Schule der Marienschwestern (Einfahrt Bauer) soll in den Sommermonaten neu asphaltiert werden. Anfrage an Straßenmeisterei zur Sanierung der Bushaltestellen ist im Laufen.

Die Kassenverwalterin Doris Dauerböck und Bgm. Kosta haben den Bericht zur Kenntnis genommen.

---

**TOP 3****Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2022**

Sachverhalt: Der Rechnungsabschlusses 2022 lag während der Zeit vom 13.03.2023 bis 27.03.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme auf, es sind keine Anfragen/ Stellungnahmen dazu eingegangen.

Der RA 2022 wurde vom Prüfungsausschuss am 23.03.2023 geprüft. Ebenfalls hat der Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 23.03.2023 den RA 2022 eingehend besprochen.

Bgm. bittet GfGR Auinger um seine Stellungnahme, dieser informiert: Erfreulich ist das Haushaltspotenzial. Schuldenstand hat sich erfreulicherweise verringert. Pro Kopf Verschuldung von ca. € 1.320,-.

Antrag: Beschluss des vorliegenden Rechnungsabschlusses 2022

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 4****Beratung und Beschlussfassung des 1. NTVA 2023**

Sachverhalt: GfGR Auinger: Der 1. NTVA 2023 wurde in der Wirtschaftsausschussung am 28.03.2023 im Detail vorgestellt durch Doris Dauerböck und Bgm. Der 1. NTVA lag 2 Wochen zur Einsicht auf und ist allen Fraktionen zugegangen. Vorschlag von Ausschuss an den GR: er möge den NTVA so beschließen.

Antrag: Beschluss 1. NTVA 2023 wie vorliegend

Beschluss: Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 1 Enthaltung (GfGR<sup>n</sup> Ortner)  
20 Zustimmungen

**TOP 5****Beschlussfassung über Sondertilgungen am Darlehen Donauhochwasserschutz**

Sachverhalt: Sondertilgung bereits im NTVA eingearbeitet. Sondertilgung in Höhe von € 221.000,-

Antrag: Sondertilgung in Höhe von € 221.000,- am Darlehen Donauhochwasserschutz

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

---

**TOP 6****Beschlussfassung über Neubau eines Multivereinshauses in St. Pantaleon**

Sachverhalt: Einige Termine mit den Vereinen sowie im Projektausschuss in Vergangenheit. GfGR

Öfferlbauer: Projektedaten:

- € 5,9 Mio.
- Finanzierungszusage Land NÖ über € 2,3 Mio.
- Finanzierungskonzept inkl. Eigenleistungen und Barleistungen der beteiligten Vereine/ Körperschaften

Kurzer Rückblick über das Projekt:

2016 Beginn mit strategische Standortentwicklung; 2017 DHWS „dazwischen“ gekommen und wurde zurückgestellt; 2020 Projekt wieder aufgenommen – dabei ist der Standort bei der „Bewerbswiese“ entstanden; 2021 Gespräche mit Land bzgl. Finanzierung; 2022 Auftrag an neuen Bgm. Kosta bzgl. Gespräche mit Land über Finanzierung; 06.12.2022 hat das Finanzierungsgespräch stattgefunden und eine grundsätzliche Zusage seitens des Landes wurde gegeben; folgend wurden Gespräche mit Vereinen und im Projektausschuss geführt.

Antrag: Entsprechend der Genehmigung des Landes NÖ und der Empfehlung des Projektausschusses, inklusive der Lücken lt. den vorliegenden Unterlagen/ Rückmeldungen der beteiligten Vereine/ Körperschaften möge der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss für die Errichtung des Multivereinshauses St. Pantaleon beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 7****Beschlussfassung über Vergabe der Planungsleistungen für das Multivereinshaus in St. Pantaleon**

Sachverhalt: GfGR Öfferlbauer: Mehrfach und eingehend im Projektausschuss behandelt. Vor Jahren hat sich der Projektentwurf der Fa. Hackl als „Sieger“ etabliert. Etwaige mehranfallende Planungsarbeiten/ -kosten gehen zulasten der Fa. Hackl. Bei geringeren Kosten erhält die Gemeinde eine Kostenreduktion.

Antrag: Vergabe der Planungsleistungen an die Fa. Hackl. lt. vorliegenden Angebot vom 08.03.2023 mit € 199.280 netto.

Beschluss: Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 1 Enthaltung (GR Schlögelhofer)  
20 Zustimmungen

---

**TOP 8****Beschlussfassung über Einrichtung einer Arbeitsgruppe und Planungsbeirat im Zuge der Planung und Errichtung des Multivereinshaus St. Pantaleon**

Sachverhalt: GfGR Öfferlbauer: Es soll eine Arbeitsgruppe und ein Planungsbeirat in der Gemeinde eingerichtet werden. Jeweils ein Vertreter der Fraktionen sowie 1-2 Vertreter der Vereine/ Körperschaften, Bgm. und Vizebgm.

Bgm. Kosta: Einrichtung sehr wichtig, es soll Transparenz bei diesem Projekt herrschen.

Antrag: Einrichtung einer Arbeitsgruppe/ Planungsbeirates wie oben erläutert.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 9****Beschlussfassung Sondernutzungsvertrag für die Errichtung eines passiven FTTH-Netz durch NÖGIG Phase Zwei GmbH**

Sachverhalt: Vizebgm. Alkin: Die Gemeinde St. Pantaleon-Erla gestattet der NÖGIG Phase Zwei GmbH die Verlegung der Leitungen in das öffentliche Straßennetz, sowie die Errichtung eines passiven FTTH-Netzes. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

Antrag: Unterzeichnung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages

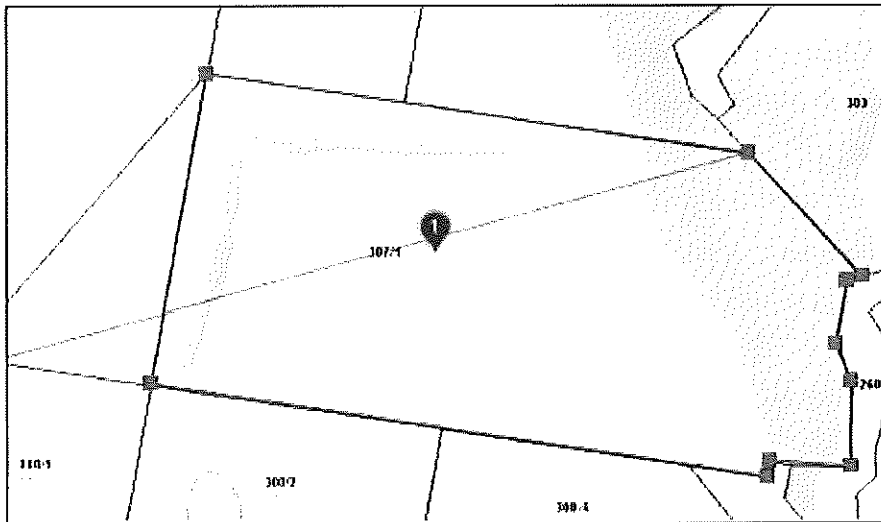
Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 10****Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses über Verkauf von Teilen GSTNR. 307/1 KG St. Pantaleon**

Sachverhalt: GfGR Öfferlbauer: Das Projekt Nahversorger/ Arzt wurde im Projektausschuss mehrmals besprochen. Der zu beschließende Verkauf bildet einen integralen Teil des Finanzierungsanteiles der Gemeinde.

Vorschlag im Ausschuss: Verkauf um € 140.000,-; Vermessungskosten und Kosten für Vertragserstellung werden zu gleichen Teilen von der Fa. Fröschl und der Gemeinde getragen.



**Antrag:** Grundsätzliche Bereitschaft zur Veräußerung von Teilen des Grundstückes 307/1 im Ausmaß von ca. 5.118 m<sup>2</sup> gemäß Skizze lt. Unterlagen an die Fa. Fröschl Bau GmbH unter den Bedingungen der Erhaltung des Waldes, sowie das Zulassen der fachgerechten Entwässerung der Oberflächenwässer der Gemeindestraße.

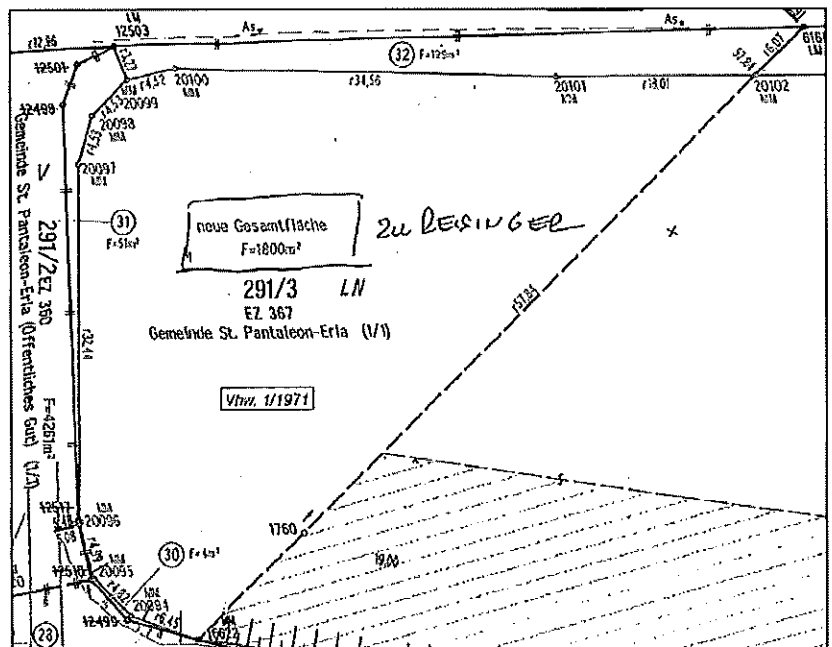
**Beschluss:** Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen

**Abstimmungsergebnis:** 3 Enthaltung (GfGR<sup>in</sup> Ortner, Fenkhuber, GR<sup>in</sup> Ortner)  
1 Gegenstimme (GR Pichler)  
17 Zustimmungen

## TOP 11

### Beschlussfassung über Grundabtausch im Zuge DHWS

**Sachverhalt:** Vizebgm. Alkin: Grundtausch wurde im Prüfungsausschuss angesprochen. Abwicklungen gemäß § 15 LiegTG mit der Vermessungsurkunde Z704772B in der GR-Sitzung 4/2020 beschlossen und festgelegt. Restfläche mit Herrn Reisinger musste erst eruiert werden. Tausch ist aufgrund der Größe des Grundes rechtlich nicht mit dem §15 möglich. Daher ist ein gesonderter Beschluss notwendig.





---

Antrag: Grundtausch im Zuge des DHWS wie dargelegt

Beschluss: Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 2 Enthaltungen (GR<sup>in</sup> Ortner, GfGR<sup>in</sup> Ortner)  
19 Zustimmungen

## **TOP 12**

### **Beschlussfassung über vertragliche Vereinbarung zwischen Gemeinde St. Pantaleon-Erla und Dr. Ahrer in Sachen neue Arztpraxis**

Sachverhalt: Bedingungen wurden im Projektausschuss besprochen und im Vertrag eingearbeitet. GfGR Öfferlbauer: Die enthaltenen Bedingungen sind aufbauend auf den bereits gefassten Grundsatzbeschluss. Der Vertrag beinhaltet im Detail den Mietzuschuss sowie den Investitionszuschuss.

Antrag: Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages mit Dr. Edith Ahrer

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (GfGR<sup>in</sup> Huber nicht im Saal)

## **TOP 13**

### **Beschlussfassung über Mietzuschuss für möglichen Nahversorger**

Sachverhalt: GfGR Öfferlbauer: Das Projekt Nahversorger/ Arzt wurde im Projektausschuss mehrmals besprochen.

Evtl. Mieterhöhungen seitens des Vermieters haben keinen Einfluss auf den zu beschließenden Mietzuschuss.

Antrag: Mietzuschuss für etwaigen Nahversorger zu folgenden Konditionen:

Mietzuschuss Jahr 1 und Jahr 2:	4,50€/ m <sup>2</sup> / Monat
Mietzuschuss Jahr 3:	4,00€/ m <sup>2</sup> / Monat
Mietzuschuss Jahr 4 und Jahr 5:	3,00€/ m <sup>2</sup> / Monat
Mietzuschuss Jahr 6:	1,00€/ m <sup>2</sup> / Monat

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

---

**TOP 14****Beschlussfassung über Ankauf von Container**

Sachverhalt: Mit Land NÖ gab es eine Raumbedarfserhebung. Ergebnis: Umbauarbeiten in/ an der Volksschule sind notwendig. Kurzfristig: Ab September 2023 ist eine zusätzliche Klassenräumlichkeit notwendig. Geplant ist eine Übergangslösung mit mehreren Containern am Spielplatz gegenüber der Volksschule. Die Container werden als Nachmittagsbetreuungsraum und Gruppenraum verwendet werden.

Ein Angebot der Fa. Containex wurde eingeholt (€ 100.080,- inkl. MwSt.) und in weiterer Folge über GR Bräuer Kontakt mit der Immobilien Linz GmbH&CoKG aufgenommen. Diese veräußert gebrauchte Container aus dem Jahr 2018. Nach einer Besichtigung vor Ort durch Bgm. Kosta und GR Bräuer ist kurz vor der Sitzung ein Angebot um € 26.800,- exkl. MwSt. eingegangen. Dieses umfasst 4 Container mehr als bei Fa. Containex ausgestattet mit Deckenheizung; exkl. Transport, verfügbar ab Mitte August.

GR Schlögelhofer fragt an, ob die Container am Turnsaal aufgestellt werden können. Bgm. Kosta: Bei etwaigen Arbeiten am Gebäude (bspw. Aufstockung) müssen die Container wieder abgebaut und aufgebaut werden, ebenso am Parkplatz. Einschnitte am Spielplatz sind minimal.

Antrag: Ankauf der 9 Stk. Container von der Immobilien Linz GmbH&CoKG in Höhe von € 26.800 exkl. MwSt.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 15****Beschlussfassung über Ankauf von Möbel und Inventar auf Grund neuer Volksschulklasse**

Sachverhalt: Es liegen drei Angebote vor:

- Fa. Piller € 7.286,80 inkl. MwSt. (exkl. Lehrersessel mit max. 440)
- Fa. Furthner € 6.485,76 inkl. MwSt.
- Notebook € 769,- inkl. MwSt. (Empfehlung von Hr. Winklehner)

GR Knöbl: Zukünftig wird voraussichtlich mehr Mobiliar anfallen, da bereits einiges in die Jahre gekommen ist. Bgm. Kosta: GR Knöbl soll sich mit GfGR Watzlinger besprechen, dieser soll es im Ausschuss behandeln.

---

Antrag: Anschaffungen gemäß der vorliegenden Angebote sowie eines Lehrersessels in Höhe von max. € 440,-.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **TOP 16**

#### **Beschlussfassung Angebot über Planung Verkehrsberuhigung Pyburg TBV Niedermayr GmbH**

Sachverhalt: Gespräch mit TBV Niedermayr GmbH (Planer für die Umgestaltung in Windpassing) hat stattgefunden. Für die Verkehrsberuhigung mit 40 km/h Beschränkung sowie Mehrzweckstreifen müssen lt. Verkehrssachverständigen Planungen gemacht werden. Vizebgm. Alkin: Verkehrssachverständige will ein Konzept indem die neuen Richtlinien der RVS eingearbeitet sind. Das ursprüngliche Konzept muss angepasst werden.

Antrag: Beauftragung der TBV Niedermayr GmbH lt. vorliegenden Angebot wie besprochen.  
€ 5.057,42 brutto


Beschluss: Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 1 Enthaltung (GR Schlögelhofer)  
19 Zustimmungen (GfGR<sup>in</sup> Ortner nicht im Saal)

### **TOP 17**

#### **Beschlussfassung Richtlinie "Regelung über den Ablauf in der Tagesbetreuung samt Beitragsregelung für Bastelbeiträge, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung"**

Sachverhalt: GfGR Watzlinger: Es wurden alle drei Richtlinien vom Amt zur Korrektur/ Anpassung übermittelt. Förderungen sollen sich an die jeweils gültigen Förderungen des Landes NÖ orientieren. Gültig ab September 2023.



**Ferienbetreuung ab 2023**  
Pro Monat € 14,- je für Juli und August, unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Tage.

**Regelung über den Ablauf in der Tagesbetreuung samt Beitragsregelung für Bastelbeiträge, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung**  
Gültig ab September 2023

**Anmeldungen:**  
Jährlich wird 1 Termin in der Gemeindezeitung bzw. auf der Homepage bekanntgegeben und wird an einem Nachmittag in der Tagesbetreuung St. Pantaleon stattfinden.

**Bastelbeitrag ab September 2023:**  
€ 14,- pro Monat

**Verrechnung:**  
Die Verrechnung erfolgt halbjährlich mittels Zahlschein

**Nachmittagsbetreuung**  
Kostenbeiträge ab September 2023:  
bis 20 Std. € 55,-      bis 60 Std. € 83,-  
bis 40 Std. € 77,-      über 60 Std. € 99,-

**An-/Ab- und Ummeldung:**  
Diese sind nur möglich: bis Ende Juni – geltend ab September, bis 1. November – geltend ab 1. Dezember, bis 1. Februar – geltend ab 1. März

**Verrechnung:**  
Die Verrechnungen erfolgen 3x pro Kindergartenjahr: im Oktober (Sept./Okt./Nov.), im Jänner (Dez./Jän./Feb.) im April (März./Apr./Mai/Jun.)

**Rückvergütungen:**  
Gelten nur im Krankheitsfall und ausschließlich für die Kosten der Nachmittagsbetreuung. Es erfolgt keine Rückvergütung des Bastelbeitrages. Für die Rückvergütung ist ein formloses Ansuchen an die Gemeinde samt ärztlichem Nachweis erforderlich.  
Es kommen ausschließlich folgende Rückvergütungssätze zur Anwendung:  
• bei Abwesenheit ab 2 Wochen aufgrund von Krankheit mit ärztlicher Bestätigung für den gesamten Zeitraum: 50 %  
• bei Abwesenheit ab 4 Wochen aufgrund von Krankheit mit ärztlicher Bestätigung für den gesamten Zeitraum: 75 %

**Förderungen:**  
Es gelten die jeweils gültigen Förderrichtlinien des Landes NÖ

**An-, Ab- und Ummeldungen (ausgenommen Anmeldungen zur Ferienbetreuung) haben ausschließlich schriftlich am Gemeindeamt zu erfolgen.**

St. Pantaleon Erla, am

Bürgermeister Mag. Roman Kosta

geschäftsführender Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinde St. Pantaleon Erla      Tel.: +43 (0)7431/7771, 7.6910 / 6514 (6649)  
Erla 23      67 Gemeindebüros / Gemeindeamt  
4301 St. Pantaleon-Erla      www.stpantaleon-erla.gv.at  
Bezirk Amstetten / Niederösterreich      Bezirksbetreuung: 4167 2932 0154 0903 1794

**Antrag:** Beschlussfassung der vorliegenden Richtlinien "Regelung über den Ablauf in der Tagesbetreuung samt Beitragsregelung für Bastelbeiträge, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung"


**Beschluss:** Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

- 1 Enthaltung (GfGR<sup>in</sup> Ortner)
- 2 Dagegen (GR Knöbl und GR Ortner)
- 18 Zustimmungen

**TOP 18****Beschlussfassung Richtlinie "Regelung über den Ablauf in den Kindergärten St. Pantaleon und Erla samt Betragsregelung für Bastelbeiträge, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung"**

Sachverhalt: GfGR Watzlinger: Es wurden alle drei Richtlinien vom Amt zur Korrektur/ Anpassung übermittelt. Förderungen sollen sich an die jeweils gültigen Förderungen des Landes NÖ orientieren. Gültig ab September 2023. Es muss ergänzt werden „Bustransport“ in der Betitelung.

<div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;"><b>Regelung über den Ablauf in den Kindergärten St. Pantaleon und Erla samt Betragsregelung für Bastelbeiträge, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung</b> Gültig ab September 2023</p> <p><b>Anmeldungen:</b> Jährlich wird 1 Termin in der Gemeindezeitung bzw. auf der Homepage bekanntgegeben und wird an einem Nachmittag im Kindergarten St. Pantaleon stattfinden.</p> <p><b>Bastelbeitrag ab September 2023:</b> € 14,- pro Monat</p> <p><b>Verrechnung:</b> Die Verrechnung erfolgt halbjährlich mittels Zahlschein</p> <p><b>Nachmittagsbetreuung:</b> Kostenbeiträge ab September 2023:</p> <table border="0"> <tr> <td>bis 20 Std. € 55,-</td> <td>bis 60 Std. € 88,-</td> </tr> <tr> <td>bis 40 Std. € 77,-</td> <td>über 60 Std. € 99,-</td> </tr> </table> <p><b>An-/Ab- und Ummeldung:</b> An- &amp; Ummeldungen/ Änderungen sind nur möglich: bis Ende Juni – geltend ab September, bis 1. November – geltend ab 1. Dezember, bis 1. Februar – geltend ab 1. März</p> <p style="font-size: small; text-align: center;">Gemeinde St. Pantaleon-Erla Raupstraße 13 4533 St. Pantaleon-Erla Büro: 02272/2023/0001</p> <p style="font-size: x-small; text-align: center;">T +43 (0)2235 (727)1.0-0210/1554 00043 M. Petermann@st-pantaleon-erla.gm.at www.st-pantaleon-erla.gm.at Einkaufspreise: 2023/0001/0001/134</p>	bis 20 Std. € 55,-	bis 60 Std. € 88,-	bis 40 Std. € 77,-	über 60 Std. € 99,-	<p><b>Verrechnung:</b> Die Verrechnungen erfolgen 3x pro Kindergartenjahr: im Oktober (Sept./Okt./Nov.), im Jänner (Dez./Jän./Feb.) im April (März./Apr./Mai/Jun.)</p> <p><b>Bustransport:</b> <b>Kostenbeitrag ab September 2023:</b> € 21,- pro Monat (unabhängig davon, ob das Kind in der Früh und mittags fährt oder nur eine Fahrt); für jedes weitere Kind der Familie € 12,-</p> <p><b>An-/Ab- und Ummeldung:</b> Anmeldungen bei der Kindergartenanmeldung oder schriftlich am Gemeindeamt. Ab- und Ummeldungen schriftlich am Gemeindeamt bis 15.01 bzw. 15.06. (nur halbjährlich möglich)</p> <p><b>Verrechnung:</b> Die Verrechnung erfolgt halbjährlich mittels Zahlschein</p> <p><b>Ferienbetreuung ab 2023:</b> <b>Kostenbeitrag:</b> Pro Monat € 14,- je für Juli und August, unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Tage.</p> <p><b>An-/Ab- und Ummeldung:</b> Anmeldungen lt. ausgedrucktem Formular über den Kindergarten. Um- und Abmeldungen bis spätestens Ende Juni bei der Gemeinde. Danach sind keine Um- und Abmeldungen mehr möglich und die gesamten Kosten werden verrechnet.</p> <p><b>Verrechnung:</b> Die Verrechnung erfolgt Anfang Juli</p> <p><b>Rückvergütungen:</b> Gelten nur im Krankheitsfall und ausschließlich für die Kosten der Nachmittagsbetreuung. Es erfolgt keine Rückvergütung des Bastelbeitrages. Für die Rückvergütung ist ein formloses, schriftliches Ansuchen an die Gemeinde samt ärztlichem Nachweis erforderlich.</p>
bis 20 Std. € 55,-	bis 60 Std. € 88,-				
bis 40 Std. € 77,-	über 60 Std. € 99,-				

Es kommen ausschließlich folgende Rückvergütungssätze zur Anwendung:

- bei Abwesenheit ab 2 Wochen aufgrund von Krankheit mit ärztlicher Bestätigung für den gesamten Zeitraum: 50 %
- bei Abwesenheit ab 4 Wochen aufgrund von Krankheit mit ärztlicher Bestätigung für den gesamten Zeitraum: 75 %

**Förderungen:**

Es gelten die jeweils gültigen Förderrichtlinien des Landes NÖ

An-, Ab- und Ummeldungen (ausgenommen Anmeldungen zur Ferienbetreuung) haben ausschließlich schriftlich am Gemeindeamt zu erfolgen.

St. Pantaleon-Erla, am

Bürgermeister Mag. Roman Kostka

geschäftsführender Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

**Antrag:** Beschlussfassung der vorliegenden Richtlinie "Regelung über den Ablauf in den Kindergärten St. Pantaleon und Erla samt Betragsregelung für Bastelbeiträge, Nachmittagsbetreuung, Bustransport und Ferienbetreuung"

**Beschluss:** Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen


**Abstimmungsergebnis:**

- 1 Enthaltung (GfGR<sup>n</sup> Ortner)
- 2 Dagegen (GR Knöbl und GR Ortner)
- 18 Zustimmungen

## **TOP 19**

### **Beschlussfassung geänderte Richtlinie "Regelung für Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung in der Volksschule St. Pantaleon-Erla"**

**Sachverhalt:** GfGR Watzlinger: Es wurden alle drei Richtlinien vom Amt zur Korrektur/ Anpassung übermittelt. Förderungen sollen sich an die jeweils gültigen Förderungen des Landes NÖ orientieren. Gültig ab September 2023.



**Ganztagsbetreuung (7:17 Uhr) pro Woche:**  
1. Kind € 52,-  
2. Kind € 36,-  
Jedes weitere Kind derselben Familie € 18,-

**Regelung für Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung**  
in der Volksschule St. Pantaleon-Erla  
Gültig ab September 2023

**Nachmittagsbetreuung ab September 2023**

**Kostenbeiträge:**

1-2 Tage/Woche	€ 38,-
3 Tage	€ 58,-
4 Tage	€ 77,-
5 Tage	€ 97,-

**An-, Um- und Abmeldungen:**  
Anmeldungen lt. Formular über die Volksschule. Wird Anfang des Schuljahres ausgeteilt. Um- und Abmeldungen sind ausschließlich mit Begründung über die Volksschule abzuklären.

**Verrechnung:**  
Die Verrechnungen erfolgen 3x pro Kindergartenjahr: im Oktober (Sept./Okt./Nov.), im Jänner (Dez./Jän./Feb.) im April (Mz./Apr./Mai/Jun.)

**Ferienbetreuung (ab 2024)**  
**Kostenbeiträge:**  
**Halbtagsbetreuung (7-13 Uhr) pro Woche:**

1. Kind € 39,-
2. Kind € 30,-

Jedes weitere Kind derselben Familie € 11,-

**An-, Um- und Abmeldungen:**  
Anmeldungen lt. ausgesendetem Formular über die Volksschule. Um- und Abmeldungen bis spätestens Ende Juni bei der Gemeinde. Danach sind keine Um- und Abmeldungen mehr möglich und die gesamten Kosten werden verrechnet.

**Verrechnung:**  
Die Verrechnung erfolgt Anfang Juli.

**Rückvergütungen:**  
Göhen nur im Krankheitsfall und ausschließlich für die Kosten der Nachmittagsbetreuung. Es erfolgt keine Rückvergütung des Basebeitrages. Für die Rückvergütung ist ein formloses Ansuchen an die Gemeinde samt ärztlichem Nachweis erforderlich. Es kommen ausschließlich folgende Rückvergütungssätze zur Anwendung:

- bei Abwesenheit ab 2 Wochen aufgrund von Krankheit mit ärztlicher Bestätigung für den gesamten Zeitraum: 50 %
- bei Abwesenheit ab 4 Wochen aufgrund von Krankheit mit ärztlicher Bestätigung für den gesamten Zeitraum: 75 %

**Förderungen:**  
Es gelten die jeweils gültigen Förderrichtlinien des Landes NÖ

St. Pantaleon-Erla, am

Bürgermeister Mag. Roman Kostá	geschäftsführender Gemeinderat
Gemeinderat	Gemeinderat

Gemeinde St. Pantaleon-Erla Köglstraße 13 4333 St. Pantaleon-Erla E-Mail: <a href="mailto:Anmeldung@Medienzentrum.at">Anmeldung@Medienzentrum.at</a>	T: +43 (0)7435 / 72717, 0916 / 9554 660423 M: <a href="mailto:gemeinde@st.pantaleon-erla.gm.at">gemeinde@st.pantaleon-erla.gm.at</a> <a href="http://www.st.pantaleon-erla.gm.at">www.st.pantaleon-erla.gm.at</a> Postverbindung: A157 2010 0251 0009 1758
---	---

Antrag: Beschlussfassung der vorliegenden Richtlinie "Regelung für Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung in der Volksschule St. Pantaleon-Erla"

Beschluss: Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen


Abstimmungsergebnis:

1 Enthaltung (GfGR <sup>in</sup> Ortner)
2 Dagegen (GR Knöbl und GR Ortner)
18 Zustimmungen

TOP 20

Beschlussfassung über Änderung der Friedhofsordnung

Sachverhalt: GfGR Auinger: Anregung durch AL Lehenbauer. Urnengräber: von „ca. 1m x 1m“ auf „genau 1m x 1m“. Ebenfalls soll kein Abstand sein, also Grab an Grab.



St. Pantaleon, am 23.03.2023

**§ 3  
Grabarten**

(1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:

- Randgräber grenzen an einer Seite oder/und am Grabfuß an einen Weg
- Reihengräber grenzen weder an einer Seite noch am Grabfuß an einen Weg.
- Urnenrandgräber sind Mauergräber mit einer Breite von 1 m und einer Länge von 1 m.

Die Gräber müssen direkt aneinander grenzen, ohne Abstand/ Weg dazwischen. Es besteht die Möglichkeit der Errichtung von

a) Einzelreihengräber	f) Dreifachrandgräber
b) Einzelrandgräber	g) Mauergräber per laufenden Meter
c) Doppeltreihengräber	h) Urnenrandgräber
d) Doppelfachrandgräber	i) Urnenrischen
e) Dreifachreihengräber	

**Friedhofsordnung**  
Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde St. Pantaleon-Erla

mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 94/02, eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde St. Pantaleon-Erla, das ist der Gemeindefriedhof in St. Pantaleon und der Gemeindefriedhof in Erla, erlassen wird.

**§ 1  
Eigentum, Betrieb und Verwaltung**

(1) Die Friedhöfe in St. Pantaleon und Erla stehen im Eigentum der Gemeinde St. Pantaleon-Erla im Folgenden kurz Gemeinde genannt.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindefriedhof Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.

(3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich am Gemeindevorstand St. Pantaleon-Erla, Röhrgasse 13, 4303 St. Pantaleon-Erla.

(4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

**§ 2  
Einteilung des Friedhofes**

Der Friedhof St. Pantaleon ist in 6 Sektionen unterteilt, welche mit I – V bezeichnet werden. Jede Sektion ist mit Querwegen in Reihen geteilt, welche innerhalb der Sektion fortlaufend nummeriert sind. Die Gräber an den Wänden sind Mauergräber, die Gräber in den Sektionen sind Reihen- und Randgräber. Die Lage der einzelnen Grabstellen ist auf dem Friedhofsplan ersichtlich.

Der Friedhof in Erla ist in 3 Sektionen unterteilt, welche mit I und II bezeichnet sind. Jede Sektion ist mit Querwegen in Reihen geteilt, welche fortlaufend nummeriert sind. Die Gräber an den Wänden sind Mauergräber, die Gräber in den Sektionen sind Reihen- und Randgräber. Die Lage der einzelnen Grabstellen ist auf dem Friedhofsplan ersichtlich.

Gemeinde St. Pantaleon-Erla  
Röhrgasse 13  
4303 St. Pantaleon-Erla  
Bürgermeister/ Mayor

T. +43 (0) 22 35 1 22 1, F. 0619 1 555 064 33  
U. gremio@st-pantaleon-erla.gv.at  
www.st-pantaleon-erla.gv.at  
810-Verordnung 4187\_0231\_0301\_1728

**§ 4**  
**Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan**

(1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungszweckes hervorgeht und die Übersichtspläne über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.

(2) In das Grabstellenverzeichnis und die Übersichtspläne wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

**§ 5  
Zuweisung des Benützungszweckes an einer Grabstelle**

(1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde/ Friedhofsverwaltung unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtspläne) anzusuchen.

(2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

(3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungszweckes.

**§ 6  
Inhalt und Dauer des Benützungszweckes**

(1) Das Benützungszweckes stellt einer, oder mehreren Personen zu.

(2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.

(3) Das erstmalige Benützungszweckes endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungszweckes folgenden Jahr.

**§ 7  
Verlängerung des Benützungszweckes**

(1) Mit jeder Belegung wird das Benützungszweckes auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungszweckes folgenden Jahr.

(2) Das Benützungszweckes verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungszweckes erlischt, entrichtet.

(3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungszweckes wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungszweckes abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthaltsort und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.

(4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungszweckes erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

**§ 8  
Übertragung und Eintritt in das Benützungszweckes an einer Grabstelle**

(1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungszweckes einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.

(2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern, die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungszweckes binnen drei Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungszweckes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungszweckes mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

**§ 9  
Erlöschen des Benützungszweckes**

(1) Das Benützungszweckes erlischt:

1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
2. durch schriftlichen Verzicht,
3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
4. bei Auflösung oder Schließung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes.

(2) Bei Erlöschen des Benützungszweckes wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgelassen“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtsstelle der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.

(3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann. Ausgenommen sind die Urnenrischen aus Stein, sie gehen kostenfrei in das Eigentum der Gemeinde St. Pantaleon-Erla über.

(4) Bei heimgelassenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

**§ 10  
Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen**

(1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungszweckes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.

(2) Die Errichtung eines Grabdenkmals (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den bürokratischen Vorschriften.

(3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:

- a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Prägnanz der Friedhofsanlage entspricht,
- b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
- c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.

(4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestattet.

(5) Wird die Benützung des Friedhofes oder das Benützungszweckes an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Büsche beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Büsche innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die



Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das Hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

(6) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsekwegäser etc., zur Aufnahme von Schrittbüchsen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszuliefern oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

**§ 11**  
Verwahrlosung und Baufähigkeit von Grabstellen

(1) Ist eine Grabanlage baufähig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Bauunfähigkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.

(3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthaltsort und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Anschlagtafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verleiht.

(4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsberechtigt mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

**§ 12**  
Bestattung

(1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.

(2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbegräbniszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.

(3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.

(4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:

1. Ehegatte oder Ehegattin,
2. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte,
3. Kinder,
4. Eltern,
5. die übrigen Nachkommen,
6. die Großeltern,
7. die Geschwister.

**§ 13**  
Enterdigung

(1) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsfrist nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die entledigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstelenverzeichnis zu vermerken.

(2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.

(3) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.

(4) Bei sanitätpolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.

(5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Saug dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

**§ 14**  
Überführung

(1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist frühestens 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.

(2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.

(3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.

(4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGG, Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

**§ 15**  
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der nachstehend angeführten Besuchszeiten betreten werden: Täglich von 06:00 bis 20:00 Uhr.

(2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde/Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Inbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmestillungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmestillung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
- c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenführhunde),
- f) Spielen, Herumläufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
- g) die Benutzung nicht bestimmter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. darf. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

**§ 16**  
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBL 9450 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

**§ 17**  
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 14. April 2023 in Kraft.

St. Pantaleon-Erla, am 29.03.2023

Der Bürgermeister:

Mag. Roran Kosta

angeschlagen: 30.03.2023  
abgenommen: 13.04.2023

Hinweis:

**§ 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007**  
Strafbestimmungen

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 300 Euro, im Falle deren Unabbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer:

1. die Todesfallanzeige (§ 2) unterlässt,
2. dem Veränderungsverbot (§ 3 Abs. 1) zuwiderhandelt,
3. der Auskunftspflicht (§ 5) nicht nachkommt,
4. ohne schriftliche Verfügung des oder der Verstorbenen (§ 9 Abs. 1 Z. 2) oder ohne schriftliches Verlangen der nahen Angehörigen (§ 9 Abs. 1 Z. 3) eine Obduktion durchführt,
5. eine Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer ohne vorherige Anzeige gemäß § 13 Abs. 2 aufbahrt,
6. entgegen Vorschriften des § 14 Abs. 1 oder einer Verordnung der Landesregierung nach § 14 Abs. 2 eine Einsargung vornimmt,
7. eine Erdbestattung außerhalb eines Friedhofes vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 15 Abs. 2),
8. entgegen § 16 eine Feuerbestattung vornimmt,
9. ohne die im § 17 Abs. 2 vorgesehene Bewilligung eine Urne außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhauses oder einer Urnenhalle beisetzt oder aufbewahrt,
10. entgegen § 18 die Überführung einer Leiche vornimmt,
11. ohne Bewilligung nach § 19 Abs. 1 eine Enterdigung vornimmt,
12. die Anzeige der beabsichtigten Bestattung von Leichen oder Urnen an die Gemeinde unterlässt (§ 31 Abs. 1) oder
13. die Anzeige der beabsichtigten Errichtung eines Grabdenkmals an die Gemeinde unterlässt (§ 32 Abs. 1).

Antrag: Beschlussfassung der vorliegenden FriedhofsordnungBeschluss: Der Antrag wurde angenommenAbstimmungsergebnis: einstimmig**TOP 21****Beschlussfassung über Änderung der Friedhofsgebührenordnung**

Sachverhalt: GfGR Auinger: Fa. Gebetsberger hat die Grabungsgebühren erhöht, letztes mal war dies 2007. Er erläutert die Erhöhungen. Erhöhung von rund 10%.

<p>Zl.: FR-FH/2023</p> <p>St. Pantaleon, am 29.03.2023</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon-Erla hat in seiner Sitzung am 29.03.2023 folgende</p> <p style="text-align: center;"><b>Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007</b></p> <p>für die Friedhöfe St. Pantaleon und Erla der Gemeinde St. Pantaleon-Erla beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Arten der Friedhofsgebühren</b></p> <p>Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:</p> <table border="0"> <tr> <td>&gt; Grabstellengebühren</td> <td>&gt; Enterdungsgebühren</td> </tr> <tr> <td>&gt; Verlängerungsgebühren</td> <td>&gt; Beerdigungsgebühren</td> </tr> <tr> <td>&gt; Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle inkl. der Leichenkammer (Külvanlage)</td> <td></td> </tr> </table> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Grabstellengebühren</b></p> <p>Die Grabstellengebühr für die Überfassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstätten bzw. sonstige Grabstätten (Urnensischen) beträgt für</p> <table border="0"> <tr> <td>(1) Erdgrabstätten</td> <td></td> </tr> <tr> <td>a) Einzelreihengrab (für 1 Leiche und Urnen)</td> <td>€ 73,00</td> </tr> <tr> <td>b) Einzelreihengrab (für 1 Leiche und Urnen)</td> <td>€ 81,00</td> </tr> <tr> <td>c) Doppelreihengrab (für 2 Leichen und Urnen)</td> <td>€ 146,00</td> </tr> <tr> <td>d) Doppelreihengrab (für 2 Leichen und Urnen)</td> <td>€ 162,00</td> </tr> <tr> <td>e) Dreifachreihengrab (für 3 Leichen und Urnen)</td> <td>€ 219,00</td> </tr> <tr> <td>f) Dreifachreihengrab (für 3 Leichen und Urnen)</td> <td>€ 243,00</td> </tr> <tr> <td>g) Mauergrab (für Leichen und Urnen) per laufenden Meter</td> <td>€ 146,00</td> </tr> <tr> <td>h) Erdgrabstätte für Urnen</td> <td>€ 146,00</td> </tr> <tr> <td>(2) Sonstige Grabstätten</td> <td></td> </tr> <tr> <td>a) Urnensischen</td> <td>€ 1.950,00</td> </tr> </table>	> Grabstellengebühren	> Enterdungsgebühren	> Verlängerungsgebühren	> Beerdigungsgebühren	> Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle inkl. der Leichenkammer (Külvanlage)		(1) Erdgrabstätten		a) Einzelreihengrab (für 1 Leiche und Urnen)	€ 73,00	b) Einzelreihengrab (für 1 Leiche und Urnen)	€ 81,00	c) Doppelreihengrab (für 2 Leichen und Urnen)	€ 146,00	d) Doppelreihengrab (für 2 Leichen und Urnen)	€ 162,00	e) Dreifachreihengrab (für 3 Leichen und Urnen)	€ 219,00	f) Dreifachreihengrab (für 3 Leichen und Urnen)	€ 243,00	g) Mauergrab (für Leichen und Urnen) per laufenden Meter	€ 146,00	h) Erdgrabstätte für Urnen	€ 146,00	(2) Sonstige Grabstätten		a) Urnensischen	€ 1.950,00	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Verlängerungsgebühren</b></p> <p>Für Erdgrabstätten und sonstigen Grabstätten wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist. Für Urnensischen beträgt die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) € 134,00.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4 Beerdigungsgebühren</b></p> <p>(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie das Versenken) beträgt bei</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Montag bis Freitag</td> <td>€ 660,00</td> </tr> <tr> <td>b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Samstag</td> <td>€ 825,00</td> </tr> <tr> <td>c) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Sonntag &amp; Feiertag</td> <td>€ 1.320,00</td> </tr> <tr> <td>d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen</td> <td>€ 140,00</td> </tr> <tr> <td>e) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen</td> <td>€ 140,00</td> </tr> <tr> <td>f) Beisetzung einer Urne in einer Urnensische</td> <td>€ 85,00</td> </tr> </table> <p>(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.</p> <p>(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (bündel Gruf) erhöht sich die Gebühr nach Absatz (1) um € 640,00.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5 Enterdungsgebühr</b></p> <p>Die Enterdungsgebühr für die Enterdigung (§19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Doppelte der jeweiligen Beerdigungsgebühr.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle inkl. der Leichenkammer</b></p> <p>Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle inkl. der Leichenkammer (Külvanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7 Schlussbestimmungen</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am 14.04.2023 in Kraft.</p> <p style="text-align: right;">Für den Gemeinderat</p> <p style="text-align: right;">Bgm. Mag. Roman Kostka</p> <p style="text-align: right;">angeschlagen: 30.03.2023 abgenommen: 13.04.2023</p>	a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Montag bis Freitag	€ 660,00	b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Samstag	€ 825,00	c) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Sonntag & Feiertag	€ 1.320,00	d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 140,00	e) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 140,00	f) Beisetzung einer Urne in einer Urnensische	€ 85,00
> Grabstellengebühren	> Enterdungsgebühren																																								
> Verlängerungsgebühren	> Beerdigungsgebühren																																								
> Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle inkl. der Leichenkammer (Külvanlage)																																									
(1) Erdgrabstätten																																									
a) Einzelreihengrab (für 1 Leiche und Urnen)	€ 73,00																																								
b) Einzelreihengrab (für 1 Leiche und Urnen)	€ 81,00																																								
c) Doppelreihengrab (für 2 Leichen und Urnen)	€ 146,00																																								
d) Doppelreihengrab (für 2 Leichen und Urnen)	€ 162,00																																								
e) Dreifachreihengrab (für 3 Leichen und Urnen)	€ 219,00																																								
f) Dreifachreihengrab (für 3 Leichen und Urnen)	€ 243,00																																								
g) Mauergrab (für Leichen und Urnen) per laufenden Meter	€ 146,00																																								
h) Erdgrabstätte für Urnen	€ 146,00																																								
(2) Sonstige Grabstätten																																									
a) Urnensischen	€ 1.950,00																																								
a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Montag bis Freitag	€ 660,00																																								
b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Samstag	€ 825,00																																								
c) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Sonntag & Feiertag	€ 1.320,00																																								
d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 140,00																																								
e) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 140,00																																								
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnensische	€ 85,00																																								

Antrag: Beschlussfassung der vorliegenden Friedhofsgebührenordnung sowie eine Änderung: Erhöhung der Benützung der Aufbahnhalle auf 30

Beschluss: Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 4 Enthaltungen (GfGR<sup>in</sup> Ortner, GR<sup>in</sup> Ortner, BED-Fraktion)  
2 Dagegen (GR Ortner, GR Schlögelhofer)  
15 Zustimmungen

---

**TOP 22****Beschlussfassung über Beitritt der Gemeinde zum Verein "emil"**

Sachverhalt: GfGR Öfferlbauer: Gemeinde soll mit 4 Mitarbeitern des Gemeindeamtes Mitglied werden. Rechtlich müssen Namen genannt werden.

Antrag: Die Gemeinde möge mit 4 namentlich genannten Mitarbeitern beim Verein Emil Mitglied werden, ausschließlich geschäftliche Nutzung der Mitgliedschaft. 4 Mitgliedschaften á 25 pro Jahr, welche der AL namentlich nominiert (für Dienstfahrten und dienstlicher Nutzung).

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis:

1 Enthaltung (GfGR <sup>in</sup> Ortner)
1 Dagegen (GR <sup>in</sup> Ortner)
18 Zustimmungen (Vizebgm. Alkin nicht im Saal)

**TOP 23****Beschlussfassung Wirtschaftsförderung für Hasenöhr Holding GmbH**

Sachverhalt: GfGR Auinger: Ansuchen vom 28.02.2023 für untenstehende Bauvorhaben:

- € 30.503,88 (Aufschließung) für die Errichtung eines Betonlabor und LKW Wartebereich
- € 22.070,68 (Ergänzungsabgabe) Errichtung weiterer Schüttgutlager

Im Ausschuss besprochen, es fallen keine zusätzlichen Kosten für die Gemeinde an. Bei den letzten Ansuchen wurden 50% der anfallenden Kosten als Wirtschaftsförderung gewährt. Es soll lt. den erst kürzlich beschlossenen neuen Richtlinien eine individuelle Förderung vergeben werden.

Antrag: Wirtschaftsförderung in Höhe von 50% der jeweiligen Summen

Beschluss: Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis:

1 Dagegen (GR Pichler)
1 Enthaltung (GR Fenkhuber)
19 Zustimmungen

**TOP 24****Beratung und Beschlussfassung über Lehrlingsförderungen**

Sachverhalt: Unterlagen sind zur Einsicht aufgelegt.

Fa. Tischlerei Wallner € 522,84

---

Fa. Salon Fredi € 270,04

Antrag: Rückerstattung der Kommunalsteuer wie angeführt

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **TOP 25**

### **Beratung und Beschlussfassung über etwaige Auflösung Vertragsverhältnis mit PSA**

Sachverhalt: GfGR Auinger: 2018 wurde zur Betreuung eines Bankomaten ein Vertrag mit der PSA für 3 Jahre abgeschlossen. Gemeinde hat € 0,38 pro fehlende Behebung zu bezahlen gehabt, dies war nie kostendeckend. Bspw. 2022 fielen rund € 5.000 Kosten für die Gemeinde an.

3 Jahre sind nun vorbei und es wurde eine Änderungskündigung avisiert. Geänderte Bedingungen: Erhöhung von € 0,38 auf € 0,76 pro fehlender Buchung. Hochgerechnet € 10.000 Kosten für die Gemeinde pro Jahr.

Vorschlag: Auflösung des Vertragsverhältnisses mit der PSA.

Beim Bankomat und auf der Gemeindehomepage/ Gemeindezeitung soll das Kostendefizit sowie die Auflassung kommuniziert werden. Evtl. Bankomat bei neuen Nahversorger.

Antrag: Auflösung des Vertragsverhältnisses mit der PSA zum spätesten möglichen Zeitpunkt

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **TOP 26**

### **Beschlussfassung über Ansuchen der FF St. Pantaleon für Jahressubvention 2023**

Sachverhalt: Vizebgm. Alkin: Ansuchen am 08.01.2023 für die jährliche Subvention. Vorschlag Ausschuss: € 2.910,- wie in den vergangenen Jahren.

Antrag: Subvention der FF St. Pantaleon in Höhe € 2.910,-

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (GR Knöbl nicht im Saal)

---

**TOP 27****Beschlussfassung über Erneuerung Mietvertrag zwischen Gemeinde St. Pantaleon-Erla, FF Erla und Hrn. Strebitzer**

Sachverhalt: In diesem Gebäude ist unter anderem das Kommandofahrzeug eingestellt. Im Zuge des Bürgermeisterwechsels musste der Vertrag neu überarbeitet werden (inkl. Indexanpassung). GfGR Öfferlbauer: Es soll nochmals der Flächenbedarf der FF Erla überarbeitet werden. Aufgrund des zusätzlichen und nicht lt. Verordnung notwendigen Feuerwehrautos entstehen der Gemeinde nämlich erhöhte Kosten.

Antrag: Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (GR Ortner nicht im Saal)

**TOP 28****Beschlussfassung Jahresförderung für SC Holiday**

Sachverhalt: GfGR<sup>in</sup> Huber: Vorschlag des Ausschusses: € 872,- (davon € 218,- für die Jugend)

Bgm. Kosta: SC Holiday baut gerade um und hat bereits jetzt rund 400 Stunden in Eigenleistung erbracht.

Antrag: Subvention des SC Holidays in Höhe von € 872,- (davon € 218,- für die Jugend)

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (GfGR Auinger nicht im Saal)

**TOP 29****Beschlussfassung Subvention für den Schuhplattler- und Trachtenverein**

Sachverhalt: GfGR<sup>in</sup> Ortner: Vorschlag des Ausschusses: € 950,- (davon € 350,- für die Jugend)

Antrag: Subvention des Schuhplattler- und Trachtenverein in Höhe von € 950,- (davon € 350,- für die Jugend)

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

---

**TOP 30****Beschlussfassung über Sponsoring Maturaball**

Sachverhalt: GfGR Watzlinger: Ansuchen der HLS Erla. Ausschuss empfiehlt das Paket 5 um € 600,-. Die Präsentation am Ball soll durch das Gemeindeamt koordiniert werden.

**5. Paket**

- Erwähnung bzw. Präsentation als Hauptsponsor
- Präsentation des Logos auf der Leinwand als Hauptsponsor
- Logo im Programmheft
- Logo auf Werbeplakat
- 1 Seite des Firmenlogos in der Maturazeitung
- Logo auf Eintrittskarte
- 2x GRATIS Eintritt

EUR 600,00

Antrag: Unterstützung des Maturaballs mit dem Paket Nr. 5, um € 600,-

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 31****Bericht aus den Gemeinderatsausschüssen**

GfGR Watzlinger:

- Immer konstruktive Zusammenarbeit.
- Bzgl. VS wird er mit Frau Kagerer direkt Kontakt aufnehmen. Es hat eine Begehung der VS mit Frau Kagerer gegeben: Vorstellung der Räumlichkeiten.

GfGR<sup>in</sup> Ortner:

- Gratuliert dem Musikverein St. Pantaleon für das tolle Konzert und es sollen alle die Veranstaltungen unserer Vereine besuchen.

GfGR<sup>in</sup> Huber:

- Spielplatz in Erla ist sehr fortgeschritten. Daneben wohnt die Fam. Flugaj. Aktuell haben sie einen Maschendrahtzaun, wenn man beim Spielplatz am Hügel steht, sieht man direkt bei ihnen in die Küche. Angebote werden eingeholt. Vorstellung des Ausschusses: Unterstützung von 30% der Rechnung, max. € 1.000,-; Montage in Eigenregie. Bgm. Kosta: Wir als Gemeinde sollen uns einbringen aufgrund der guten Nachbarschaft. Wir als Gemeinde sind verpflichtet, dass die Kinder sich auf den Zäunen nicht aufziehen können.
- Über die Gesunde Gemeinde wurde ein Kindernotfallkurs organisiert im Februar mit 20 Teilnehmer.

---

**GfGR Auinger:**

- Neue Firma bei ehemaligen Hawo in Pyburg. GfGR Öfferlbauer hat für die neuen Wirtschaftsförderungen ein Formular kreiert.
- Pfarrhof Erla: Diözese hat eine Verpachtung zugestimmt mit einem Baurechtsvertrag, mit max € 5.000,- Jahreszins. Voraussetzung: Dorferneuerung in Erla muss sich darum kümmern. Pfarrhof ist seit 2019 nicht mehr unter Denkmalschutz.

**GfGR Öfferlbauer:**

- Danke an alle Projektausschussmitglieder für Einsatzbereitschaft und Zusammenarbeit.
- Gemeinde21: Nächste Kernteamsitzung am 12. April; Förderzusage Spielplatz Erla und Marterlweg. Damit haben sich die Kosten für die Gemeinde21 bereits ausgeglichen. Nächstes Projekt ebenfalls das Multivereinshaus, Verkehrsberuhigung, Pfarrhof Erla und Nahversorger/ Arztpraxis.
- Optimierung der Arbeiten der Ausschussmitglieder und -vorsitzenden: Vorsitzende Schlüssel für kl. und gr. Sitzungssaal sowie einen WLAN Zugang. Bgm. Kosta: Schlüssel sieht er ein und es soll immer vorher beim Gemeindeamt angemeldet werden.
- Ausschreibung neue Kraft am Gemeindeamt: Mai Ausschusssitzung.
- Fahrzeuge Bauhofmitarbeiter: Evtl. kl. Fahrzeug für Sabine Bräunl muss weiter beraten werden.
- Donaubrücke NEU: Pühringer von Bürgerinitiative Ennsdorf glaubt zu wissen warum die Trasse 12 als Variante Nummer 1 ausgewählt wurde. Es wurde die Resolution des Gemeinderates damals einstimmig gefasst.

**TOP 32****Allgemeine Berichte und Anfragen****GR Ortner:**

- FF Erla: Start mit Ausbau/ Umbau des neuen Schulungsraumes
- Kanalanschluss Tulpenstraße: Wurde provisorisch mit groben Steinen versorgt, Steine liegen teilweise am Auto. Bgm. Kosta: Wird bearbeitet.

**GR<sup>in</sup> Haider:**

- Schlossmauer Erla: Bgm. Kosta: Hutterl wurden von der Straßenmeisterei an Markierung gestellt. Schloss Erla hat neuen „Projektleiter“. Das Schloss Erla möchte die Mauer sanieren, Angebote wurden eingeholt. Evtl. neuer Vorschlag an den Gemeinderat.

**GfGR Watzlinger:**

- Donaubrücke NEU: Keine Stellungnahme zu Presseberichten. Damen und Herren sollen eingeladen werden um Fragen zu klären.
- Schautafel Pensionisten/ SPÖ: Aufstellungsort soll neu besprochen werden.

**GfGR<sup>in</sup> Ortner:**

- Danke für die schnelle Erledigung bzgl. Schlaglöcher in Klein Erla.
- Brücke Kleinzineder: Bitte dringend ansehen.
- Brücke Klein Erla – Erlabach: Steine fallen runter

- 
- Anträge Heizkostenzuschuss: Bitte um Info der Anzahl bei der nächsten Sitzung
  - Energiekosten: Was macht die Gemeinde um die Energiekosten abzufedern? Bgm. Kosta: Umstellung Lichtpunkte; Behandlung im Ausschuss; Beleuchtung Kirchentürme reduziert
  - Vinzent-Figur: Noch nicht montiert. Bgm. Kosta: Wird so bald wie möglich aufgestellt.
  - Kleingartenverein Springfield: Bgm. Kosta: Anzeige 2022 wurde nach Abarbeitung aufgehoben. 2023 neue Anzeige, der müssen wir als Gemeinde nachgehen. Es gibt aktuell Gespräche mit Bgm. Suchan und Bgm. Lachmayr bzgl. weiterer gemeinsamer Schritte.

**GR<sup>in</sup> Ortner:**

- Datenschutz Wohnungsvergabe: Noch immer auf der Homepage.

**GR Schlögelhofer:**

- Projekte Pyburg wurden keine Anregungen umgesetzt. Bgm. Kosta: Straßenbauprogramm 2023 noch nicht beschlossen.
- Politische Werbetafeln: FPÖ miteinplanen

**Vizebgm. Alkin:**

- Mittelschulgemeinde St. Valentin: 58 Schüler € 1.604,29 pro Kopf
- Polytechnische Schule: 2 Schüler € 2.292,40 pro Kopf
- Markierungsarbeiten müssen 2023 gemacht werden.
- 01.04.: Frühjahrsputz 2023 am Gemeindeamt 08:00; Radservice in Pyburg und in St. Pantaleon; Bus Natur im Garten; Sackerl Kompost vom Aichberger für den eigenen Garten. Frühjahrsputz: VS und Fachschulen sind fleißig unterwegs.
- Elektropritsche: KPC € 8.000,- Förderung, Land NÖ BZ max € 5.000,- (noch keine Rückmeldung)
- Verkehrskonzept: Mobilitätswoche im Herbst: Ideen für Aktivitäten liegen bereits vor. Evtl. gemeinsame Aktion mit dem Mitgliedsgemeinden.
- Öffentlicher Verkehr: Ab 01.07. neuer Fahrplan. Neue Linie: Voraussichtlich wird es im Mai/ Juni bekanntgegeben

**Bgm. Kosta:**

- Danke an den Prüfungsausschuss für gute Arbeit.
- Wasserversorgung: Gespräche mit St. Valentin finden statt. Info dazu bekommen wir noch. St. Valentin ist „Black out“-fähig. Wir sollen das zukünftig auch werden.
- Eingangstüre Gemeindeamt: Wurde abgenommen und restauriert. Kosten werden Großteils von der Versicherung übernommen.
- Abwasserverband Ennsdorf: Vorstandssitzung: RA2022 behandelt. Erfreulich: Kläranlage ist auf 10.000 Einwohner begrenzt, aktuell bei rund 8.000. Derzeit kein Handlungsbedarf.
- Schulstraße: Anrainerveranstaltung bzgl. Schulstraße vor der Volksschule hat stattgefunden.
- Spielplatz Erla: Eröffnung geplant für Anfang Mai. Schülerinnen der Fachschulen der Marienschwestern würden gerne unterstützen.
- Gewässerökologische Untersuchung des Erla Unterlaufes: Präsentation der Studie. 320km wurden untersucht, von Mündung bis St. Valentin. Erlabach ist ökologisch gesehen

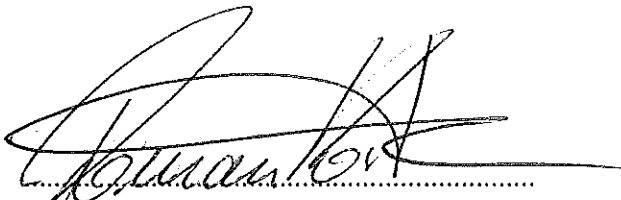


in einem mäßig bis schlecht Zustand. Dabei geht es unter anderem auch um illegale Entnahmen und Einleitungen (Giftstoffe, Grasschnitt,...) in den Bach. Jeder ist angehalten unsere Gewässer sauber zu halten.

- Nutzung Turnsaal Volksschule: Pilotprojekt „Benützung in der Ferienzeit“. Auflage: Er soll sauber bleiben.
- Wirtschaftsförderung: Evtl. siedelt sich eine weitere Firma bei uns an. Gespräche laufen.

\*\*\*\*\*

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 27.06.23 ..... genehmigt, ~~abgeändert~~  
~~oder nicht genehmigt.~~



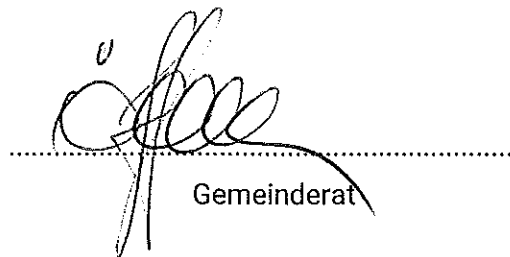
.....  
Bürgermeister



.....  
Schriftführerin



.....  
Gemeinderat



.....  
Gemeinderat

